

bungen der einzelnen Klöster, alphabetisch, nach Ländern getrennt, in Deutschland auch nach Bundesländern untergliedert, jeweils mit einer kurzen Übersichtsskizze des Landes, in der die Klöster eingetragen sind. Die Beschreibung der einzelnen Klöster geht immer nach dem selben Schema: eine Doppelseite mit einem sehr knapp gehaltenen Abriß der Kloster-geschichte, einem Farbfoto, kurzen Angaben zu Lage, Gründungsdatum und ggf. Auflösung, lateinischem Namen, Mutterkloster, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Führungen, Gottesdiensten und kurzem Literaturverzeichnis, das leider nicht immer auf dem neusten Stand ist. Auch über die so gut erhaltenen und bedeutenden Klöster Bebenhausen und Maulbronn findet sich leider nur der kurze doppelseitige Aufriß. Hier hätte man sich eigentlich schon eine Planskizze mit einer kleinen kunsthistorischen und baugeschichtlichen Beschreibung erwartet. Außerdem werden auch Klöster aufgeführt, von denen heute praktisch nichts mehr zu sehen ist, wo sich ein Besuch daher auch nicht mehr lohnt.

Aus unserem Vereinsgebiet werden die ehemaligen Zisterzienserklöster Bronnbach und Schöntal und die Zisterzienserinnenklöster Gnadental (bei Schwäbisch Hall), Frauental (bei Creglingen) und Seligental (bei Osterburken) aufgelistet.

Fazit: Das Buch ist eher eine Datensammlung als ein Reiseführer und daher auch aufgrund des nicht gerade billigen Preises (49,80 DM) nicht unbedingt anschaffenswert. *M. Roebel*

Klaus-Peter Schroeder, *Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03*, München (C. H. Beck) 1991. 616 S.

„Die Reichsstädte in Deutschland sind diejenigen Städte, welche keinen Reichsstand zum Haupt oder Herren haben, sondern durch ihren eigenen Magistrat regiert werden, unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reich stehen und auf Reichstagen Sitz und Stimme haben.“ So definierte Johann Jacob Moser, der sich mit gewaltiger Arbeitskraft einen Überblick über die Verfassungen und Geschichte der Reichsstädte verschafft hatte, im 18. Jahrhundert den Typus der Reichsstadt. Konstitutiv war also die unmittelbare Unterstellung unter Kaiser und Reich, wobei es fließende Übergänge gab. Zu gegebenen Zeitpunkten läßt sich mitunter nicht exakt angeben, ob eine Stadt dem Reich oder einem Territorium unterstand. Der Status mancher Stadt blieb lange ungeklärt. Bremen z. B. erlangte erst 1741 die definitive Anerkennung seiner Reichsstandschaft, Hamburg trat gar erst 1769 dem reichsstädtischen Kollegium in Regensburg bei.

Pläne, die Reichsstädte zu mediatisieren, d. h. einer Landesherrschaft zu unterwerfen, gab es schon lange. Immer wieder griffen Territorien zu, wenn sich die Gelegenheit bot, ihr Gebiet abzurunden. Die verrechtlichten Strukturen des Alten Reiches schützten aber die kleinen und schwächeren Mitglieder, so daß dies Einzelfälle blieben. Eine Rechtsgrundlage, die Reichsstädte aufzuheben, boten erst die 1801 und 1802 zwischen Frankreich einerseits, Bayern, Württemberg und Preußen andererseits abgeschlossenen Entschädigungsverträge, nach denen die genannten Staaten für linksrheinische Verluste rechtsrheinisch entschädigt werden sollten. Im September und Oktober 1802 besetzten die Reichsfürsten die ihnen zugewiesenen Städte. Der Reichsdeputationshauptschluß folgte im April 1803 und legalisierte ihr Vorgehen im nachhinein.

Klaus-Peter Schroeder zeichnet die Übernahme der Städte durch Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt detailliert nach. Er schildert zunächst die Verhandlungen der 1790er Jahre (u. a. die auf dem Rastatter Kongress) und die rechtlichen Probleme, die sich aus dem Weiterbestehen des Reiches, des Reichstages und des reichsstädtischen Kollegiums auch nach dem Ausscheiden des größten Teils seiner Mitglieder ergaben. In den folgenden Kapiteln ordnet er nach den mediatisierenden Herrschaften, wobei zuerst die gesetzlichen Grundlagen und organisatorischen Maßnahmen beschrieben werden, die die genannten vier Staaten ergriffen, um die Eingliederung der Reichsstädte leisten zu können. Anschließend wird jede Stadt für sich behandelt. Schwäbisch Hall sind die Seiten 369 bis 373 gewidmet.

Die Besitzergreifung ging ohne Unruhen von statten, die Beamten wurden auf die neuen Herren vereidigt, das Archiv verschlossen. Im Juli 1803 erhielt Schwäbisch Hall eine neue Munizipalverfassung, aufgrund derer 66 ehemalige städtische Bedienstete in den Ruhestand versetzt wurden. Nur wenige Angehörige des reichsstädtischen Magistrats konnten ihre Karrieren in württembergischer Zeit ohne Unterbrechung fortsetzen. Problematisch war daneben insbesondere die Übernahme der Haller Schulden, die mehr als eine Million Gulden betragen, wovon Württemberg exakt 4325 Gulden übernahm, während die übrigen der Stadt erhalten blieben. Die Regelung der Schuldenfrage zog sich noch über die gesamte erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hin.

Die Arbeit von Schroeder bringt für Schwäbisch Hall zwar keine neuen Erkenntnisse (über die Arbeit von Walter Döring hinaus), bietet aber eine gute Zusammenfassung der Vorgänge vor und während der Mediatisierung. Durch die Gliederung nach Städten ergeben sich allerdings zahlreiche Wiederholungen, die die Arbeit schwer lesbar machen. *A. Maisch*

Christoph Weismann, Die Katechismen des Johannes Brenz. Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen, Bd. 21) Berlin, New York (Walter de Gruyter) 1990. 760 S.

Der Band Christoph Weismanns faßt die Forschungen zum Text, zur Entstehungs- und Druckgeschichte sowie zur Wirkung und Verbreitung der Brenzischen Katechismen zusammen, bietet aber darüber hinaus auch eine Einführung in die Haller Reformations- und Schulgeschichte. Und schließlich sind die Katechismen auch zentrale Dokumente protestantischer Frömmigkeit, die jeder Schüler und jede Schülerin von Wort zu Wort auswendig zu lernen hatten und die mithin nicht nur die religiöse Vorstellungswelt, sondern auch das sprachliche Ausdrucksvermögen entscheidend beeinflussten.

1527/1528 verfaßte Johannes Brenz seinen ersten Katechismus für Schwäbisch Hall. Brenz wählte die Frage-Antwort-Form, was Vorläufer in der spätmittelalterlichen Schulliteratur hatte. Der Katechismus war zweigeteilt: der „Catechismus minor“ war für die Unterweisung der „jungen Kinder“ bestimmt, der „Catechismus maior“ für die Erwachsenen. Für die Kinder waren Einzelauslegungen zur Taufe und zum Abendmahl vorgesehen, während Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote und Vaterunser nur im Wortlaut angeführt, aber nicht kommentiert wurden. Diese drei Stücke waren schließlich für den Katechismus der Erwachsenen bestimmt. Die Nachwirkung dieses ersten Katechismus blieb im Unterschied zu der des zweiten von 1535 bescheiden. Er wurde – außer in Hall – nirgendwo als offizielles Lehrbuch eingeführt. Ansätze dazu scheint es allerdings in Hessen 1532 gegeben zu haben. Ansonsten finden sich natürlich noch Spuren des Brenzischen Werkes in zahlreichen anderen nieder- und oberdeutschen Katechismen. Im Ausland scheint er in Frankreich und Spanien rezipiert worden zu sein. So besaß immerhin Marguerite d'Angoulême, Königin von Navarra und Schwester König Franz' I. von Frankreich, eine illuminierte Prachthandschrift, in der die Brenzischen Fragstücke enthalten waren!

Der zweite Brenz-Katechismus stammt von 1535. Er wurde in Schwäbisch Hall, dann aber vor allem in Württemberg eingeführt, wo er jahrundertlang kurz als „Württembergischer Katechismus“ bezeichnet wurde. Er ist wesentlich kürzer als die Fragstücke von 1527/1528. Seine Breitenwirkung war enorm. Außer Hall und Württemberg übernahmen ihn auch Limburg und Hohenlohe, zahlreiche süddeutsche Reichsstädte (Heilbronn, Esslingen, Reutlingen, Ulm, Biberach, Kempten etc.), Baden, Pfalz-Neuburg, die Kurpfalz, Hessen, Wertheim, Erbach, Oettingen, Castell und Ostfriesland. Bekannt wurde er in Frankreich und Italien, in Slowenien, Kroatien und Polen. Im 18. und 19. Jahrhundert importierte man ihn auch in die USA. *A. Maisch*